

wohl ihm dies ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer nach einem Verkehrsunfall Maßnahmen unterläßt, die zur Beseitigung des durch den Unfall hervorgerufenen Gefahrenzustandes für den Verkehr geboten und ihm möglich sind, obwohl nach den Umständen in Frage kommt, daß sein Verhalten zur Verursachung des Unfalles beigetragen hat, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. Die Bestimmung regelt einen Sonderfall der Verletzung menschlicher **Grundpflichten zur Hilfeleistung** (§ 119) unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Verkehrswesen. Das pflichtwidrige Verhalten nach einem Verkehrsunfall tritt an die Stelle des früheren Tatbestandes der Fahrerflucht (§ 139 a StGB alt). § 199 entspricht den sozialistischen Moral- und Rechtsauffassungen, in Fällen der Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer jede nur mögliche Hilfe zu leisten.
2. Abs. 1 setzt einen **Verkehrsunfall** voraus, bei dem ein anderer verletzt wurde, der der Hilfe bedarf. Ein schwerer Verkehrsunfall nach § 196 muß nicht gegeben sein. Verkehrsunfälle, die nur zu unbedeutenden Verletzungen oder lediglich zu Sachschäden geführt haben, begründen keine Rechtspflicht zum Tätigwerden.
3. Die **Verpflichtung zur Hilfeleistung** nach Abs. 1 setzt keine Beteiligung am Unfall voraus. In der Regel wird die Pflicht zur Hilfeleistung vor allem den am Unfall Beteiligten erwachsen und dies der typische Fall sein. Der Tatbestand fordert die Pflicht zur Hilfeleistung aber auch durch Dritte.

Danach ist jeder am Unfallort Anwesende verpflichtet, sofern er dazu in der Lage ist, Erste Hilfe zu leisten, zumindest aber die zuständigen Organe, wie Arzt und DRK, zu verständigen.

Die Hilfeleistung muß erforderlich sein. Benötigt der Verletzte keine fremde Hilfe, weil die Verletzung dies nicht gebietet, oder erfährt der Verletzte bereits durch andere unter Sachkunde die entsprechende Versorgung, z. B. Krankentransport, so ist die Hilfeleistung durch den Beteiligten oder Dritten nicht erforderlich. Der zur Hilfeleistung Verpflichtete muß sich jedoch von der ordnungsgemäßen Versorgung des Verletzten durch andere überzeugt haben.